



Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An die Schulen der Sekundarstufe II
im Lande Bremen

Auskunft erteilt
Sabine Kurz

Zimmer Nr. 302

Tel. 0421/361-14185
Fax 0421/496-14185

E-Mail: sabine.kurz@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen 20 i.V.

Bremen, 14.04.2020

Mitteilung Nr.99/2020

Ergänzende Informationen zur Mitteilung 95/2020

Aktuelle Informationen zum Corona-Virus – Sicherstellungen der Abiturprüfungen für Bremer Schülerinnen und Schüler nach der Abiturprüfungsverordnung (AP-V)

Auf Grundlage und in Ergänzung der Mitteilung 95/2020 geben wir Ihnen hiermit die notwendigen Detailinformationen zu

- der Durchführung der mündlichen Abitur-Prüfung im 4. Prüfungsfach,
- der Durchführung des Hörverstehens im Abitur der Fremdsprachen Englisch und Französisch,
- den Regelungen im Sportabitur,
- den Hygienevorkehrungen.

A. Regelungen zu den Abiturprüfungen

Ergänzung zu 6

Durchführung der mündlichen Abitur-Prüfung im 4. Prüfungsfach

Für die mündlichen Prüfungen sowie die besondere Lernleistung nach § 16 besteht der Fachprüfungsausschuss aus der oder dem Vorsitzenden, der Prüferin oder dem Prüfer und einer Protokollantin oder einem Protokollanten (§ 3 Abs. 1 Satz 3 AP-V). Kann eine Prüferin/ein Prüfer die Prüfung nicht im Schulgebäude durchführen, weil sie/er zur Risikogruppe gehört, gibt es für die Schulen zwei Möglichkeiten, die mündliche Prüfung dennoch bis zum Schuljahresende durchzuführen und den Abschluss für den jeweiligen Prüfling zu sichern:

 Eingang:
Rembertiring 8-12

Dienstgebäude:
Rembertiring 8-12
28195 Bremen

Bus / Straßenbahn:
Haltestelle
Hauptbahnhof

Sprechzeiten:
montags bis freitags
von 9:00 - 14:00 Uhr

Bankverbindungen:
Deutsche Bundesbank
IBAN: DE 16 2500 0000 0025 0015 30
Sparkasse Bremen
IBAN: DE 73 2905 0101 0001 0906 53

1. Die/Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestellt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die/der im jeweiligen Fach eine Lehramtsprüfung abgelegt oder unterrichtet hat (§ 3 Abs. 3 AP-V).

oder

2. Die Prüferin/der Prüfer ist mithilfe einer Videoschaltung anwesend und führt die Prüfung als Mitglied des Fachprüfungsausschusses durch.

Eine weitere Möglichkeit ist die Verschiebung der Prüfung auf einen Termin nach den Sommerferien, an dem für die Lehrkraft keine Gefahr einer Covid-19 Infektion mehr besteht.

Alle Varianten beinhalten Nachteile für den Prüfling. Der/die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses oder der/die Prüfer/in muss deshalb mit dem Prüfling alle Lösungsmöglichkeiten vorab besprechen und erläutern, wie gegebenenfalls Nachteile ausgeglichen werden können. Dann kann der Prüfling entscheiden, welche Variante sie/er bevorzugt. Die Entscheidung des Prüflings ist schriftlich zu dokumentieren.

Bei Möglichkeit 1) muss berücksichtigt werden, dass der Prüfling mit ungewohnten sprachlichen Gepflogenheiten des/der Stellvertreters/in konfrontiert wird.

Bei Möglichkeit 2) müssen die technischen Voraussetzungen für die Prüfungsbedingungen vor der Prüfung getestet werden. Falls erforderlich, ist eine angemessene Verlängerung der Prüfungszeit anzusetzen, um technisch bedingte Verzögerungen auszugleichen.

Ergänzung zu 10.

Hinweise zur schriftlichen Prüfung in Englisch und Französisch

Aufgrund der Notwendigkeit kleinerer Schüler*innengruppen im Abitur wird den Schulen in diesem Abiturdurchgang zusätzlich zu den zur Verfügung gestellten CDs eine weitere Option eröffnet, deren Umsetzung eigenständig vor Ort durch die Schulleitung geschieht.

Es werden den Schulen für die Hörverstehensprüfungen in den Fächern Englisch und Französisch in diesem Jahr mit den Prüfungsunterlagen zusätzlich jeweils zwei USB-Sticks geliefert. Ein USB-Stick enthält die Audiodatei für den Leistungskurs, der andere enthält die Audiodatei für den Grundkurs. Diese Sticks können je nach Bedarf vervielfältigt und an die Anzahl der Kleingruppen für die Prüfungen angepasst werden.

Es ist, wie jedes Jahr, zwingend erforderlich alle Aufnahmen am Tag vor der Prüfung auf Vollständigkeit und Hörbarkeit in allen Räumen, in denen die Hörverstehensprüfung stattfindet, zu überprüfen. Die Aufsicht führenden Lehrer*innen machen sich mit den technischen Bedingungen und dem Ablauf der Hörverstehensprüfung vertraut, um ein reibungsloses Prüfungsgeschehen am Prüfungstag sicherzustellen.

Ergänzung zu 11.

Regelung zum Sportabitur

Die sportpraktischen Prüfungen können nur dann stattfinden, wenn zwischen der Öffnung der Sportstätten und der ersten sportpraktischen Prüfung mindestens ein Zeitraum von vier Wochen liegt, in

dem sich die Abiturient*innen auf die Prüfungen vorbereiten können. Da noch nicht absehbar ist, wann die Sportstätten in Bremen wieder geöffnet werden, gilt folgende Regelung:

Wenn die Sportstätten spätestens ab 25.05.2020 geöffnet werden, können die sportpraktischen Abiturprüfungen, mit entsprechend angepassten Prüfungsterminen erfolgen. Die Prüfungsdurchführung muss ggf. in einigen Sportarten den dann geltenden Hygienevorkehrungen angepasst werden.

Wenn die Sportstätten über den 25.05.2020 hinaus geschlossen bleiben, können die sportpraktischen Abiturprüfungen nicht stattfinden. Für diesen Fall wird die SKB das weitere Vorgehen regeln.

Zusätzlich gibt es eine rechtlich abgesicherte Alternative für den GK Sport, indem die Abiturient*innen dieses Fach durch ein anderes ersetzen. Die Möglichkeit einer solchen Umwahl des 4. Prüfungsfaches muss den Abiturient*innen durch die Schulleitung mitgeteilt werden.

B. Allgemeine Hinweise zur Durchführung der Prüfungen

Ergänzung zu 3. Hygienevorkehrungen

Eine Desinfektion kann nicht als Sonderreinigung bei Fremdfirmen oder Eigenreinigung über die SKB bestellt werden. Deshalb ist von den Schulen sicher zu stellen, dass das Abwischen der Fenster- und Türklinken während der Prüfungszeiten vom Aufsichtspersonal direkt nach der Benutzung durchgeführt wird. Leider können die Reinigungsmittel dafür nicht zentral beauftragt werden.

Deshalb sind von den Schulen bedarfsgerecht (nicht darüber hinausgehend) für die Prüfungen über den BreKat

<https://www.brekat.bremen.de> so schnell wie möglich geeignete Mittel zu bestellen, wie z.B.:

- Desinfektionstücher für Flächendesinfektion (BreKat Art. 206537/2135920/2135921) und/oder
- Schnelldesinfektionsmittel für Flächen (BreKat Art. 2050050) sowie
- Händedesinfektionsmittel bzw. –gel (BreKat Art. 2029151/2085355/2160491/2083298/2085355/2062516/1551341)

Kurzfristige Lieferbarkeit kann nur garantiert werden, wenn die Schulen am Mittwoch, den 15.04. oder am Donnerstag, den 16.04 2020 bestellen. Vom Lieferanten ist eine Priorisierung der Schulbestellungen zugesagt worden. Die senatorische Behörde wird zusätzlich weitere unkonventionelle Bezugsquellen anfragen.

Die Schulen, die jetzt über Bestände verfügen, die über den eigenen Bedarf für die Prüfung hinausgehen, bieten anderen Schulen Reinigungsmittel an.

Aus der Haushaltsabteilung gibt es noch folgenden Satz, der den Schulen die Sorge um Überschreitung ihrer Budgets nehmen soll:

„Die Desinfektionsmittel für die Abiturprüfungen verbuchen bzw. bezahlen Sie bitte aus Ihrem Schul-

budget und dort bitte aus dem Hygiene-Budget (Kostenart 67049000; Kostenstelle 299xxx90, „Sons-
tige Bewirtschaftung“). Die zweckgebundenen Mittel für Hygiene werden am Ende des Haushaltsjah-
res 2020 dem IST-2020 angepasst, falls eine Budgetüberschreitung bei der Kostenart 67049000 vorlie-
gen sollte.“

Sichergestellt wird, dass die Prüfungsräume vor und nach der jeweiligen Prüfung vom Reinigungspersonal der Unterhaltsreinigung gereinigt werden. Damit dies gut geplant werden kann, ist es notwendig, dass die Schulen an die SKB (konkret: dirk.wilms@bildung.bremen.de / christian.franz@bildung.bremen.de) eine Liste mit den Gebäuden /Prüfungsräumen/Prüfungszeiten senden.